

Muster
für den Entwurf einer fiktiven Stammverordnung einschließlich
Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften

1234-5-S

Verordnung
zur Regelung von Sachverhalten
(Sachverhalteregeleungsverordnung – SRV)¹

vom ...

Auf Grund

- des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Zitiergesetzes (ZitG) vom 11. Februar 2015 (GVBl. S. 123, BayRS 1234-2-S), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2015 (GVBl. S. 234) geändert worden ist,
- des Art. 2 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 206 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
- des Art. 1f Satz 2 Halbsatz 2 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 30 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
- des Art. 37q Abs. 5 Satz 1 Alternative 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/34.

S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch § 1 Nr. 280 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, und

- des § 8 Abs. 3 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 17. März 2015 (GVBl. S. 28) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

[Eine Inhaltsübersicht nachfolgenden Musters wird für eine Stammnorm erst ab ungefähr 20 Artikeln oder Paragraphen erstellt. Sie wird stets kleiner und – außer der Überschrift „Inhaltsübersicht“ – ohne Fettdruck gedruckt.]

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeines

Kapitel 1

Formulierungspraxis und Auslegung

Abschnitt 1

Grundsatzfragen

§ 1 Grundsätze

§ 2 Auslegung

Abschnitt 2

Vollzugsfragen

§ 3 Anhörung

§ 4 ...

... [es folgt nach gleichem Muster die Inhaltsübersicht der weiteren Teile, Kapitel, Abschnitte, Unterabschnitte und Paragraphen bei einer Verordnung bzw. Artikel bei einem Gesetz] ...

§ 19 ...

§ 20 Gebühren

Teil 4
Schlussvorschriften

§ 20a Änderung weiterer Rechtsvorschriften

§ 21 Übergangsvorschrift

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1
Allgemeines

Kapitel 1
Formulierungspraxis und Auslegung

Abschnitt 1
Grundsatzfragen

§ 1
Grundsätze

(1) ¹Bei der Formulierung von Rechtsnormen werden alle relevanten Auswirkungen berücksichtigt. ²Dazu zählen auch

1. Bedeutendes und
2. Folgeschweres, insbesondere
 - a) Wesentliches oder
 - b) Weitreichendes.

³Weitreichend nach Satz 2 Nr. 2 Buchst. b sind auch Sachverhalte, die tiefgreifend sind.

(2) Soweit nach Art. 4 des Zitiergesetzes eine Regelungspflicht besteht, erfolgt die Regelung durch die zuständige Stelle.

§ 2

Auslegung

Bei der Auslegung von Vorschriften ist § 1 Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend anzuwenden und im Einzelnen dem Vollzug zugrunde zu legen.

Abschnitt 2

Vollzugsfragen

§ 3

Anhörung

...

... [es folgt nach gleichem Muster der Text der weiteren Teile, Kapitel, Abschnitte, Unterabschnitte und Paragraphen] ...

§ 20

Gebühren

...

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 20a

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Die Zitierungsausführungsverordnung vom 22. April 2015 (GVBl. S. 151, BayRS 1234-3-S) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(ZitAV)“ angefügt.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Zitierungen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 2 Wiederholte Zitierung“.
 - c) Die Angaben zu den bisherigen §§ 2 bis 5 werden die Angaben zu den §§ 3 bis 6.
 - d) Die Angabe zu dem bisherigen § 6 wird die Angabe zu § 7 und das Wort „ , Außerkrafttreten“ wird gestrichen.
3. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Zitierungen**

¹Zitierungen erfolgen stets korrekt. ²Die Bestimmungen des Zitiergesetzes sowie des Art. 34 der Verordnung (EU) 2015/45 in der am 1. März 2015 geltenden Fassung sind zu beachten.“

4. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

**„§ 2
Wiederholte Zitierung**

Für wiederholte Zitierungen gilt § 1 entsprechend.“

5. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „Zitation unrichtig“ durch die Wörter „Zitierung richtig“ und wird das Komma nach dem Wort „sowie“ durch einen Strichpunkt ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „andere“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „ , außer es ist etwas anderes geregelt“ gestrichen.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „gilt Art. 74“ durch die Wörter „gelten die Art. 73 und 74“ ersetzt.

bb) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 43a Nr. 2“ durch die Wörter „§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Satz 2“ durch die Wörter „§ 17 Satz 1 Halbsatz 1“ ersetzt.

ccc) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

cc) Die Nrn. 2 und 3 werden aufgehoben.

dd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 2 und das Wort „entsprechend“ wird angefügt.

ee) Die bisherige Nr. 5 wird aufgehoben.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1, Satz 3 Nr. 2 Buchst. b und c sowie Nr. 5 wird jeweils das Wort „gültige“ durch das Wort „geltende“ ersetzt.

bb) Die Sätze 6 und 7 werden durch folgenden Satz 6 ersetzt:

„⁶Abs. 1 gilt entsprechend.“

e) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) ¹Die Bayerische Verfassung wird als „Verfassung“ zitiert. ²Die Abkürzung „BV“ wird nicht verwendet.“

6. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden die §§ 4 und 5.

7. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

8. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

(2) § 1 der Waschmaschinenverordnung (WaschmV) vom 18. August 2006 (GVBl. S. 2436, BayRS 2346-1-2-I), die zuletzt durch § 11 der Verordnung vom 15. Juli 2012 (GVBl. S. 2286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Abs. 1.

2. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Örtlich zuständig ist für Oberbayern, Niederbayern und Schwaben die Regierung von Niederbayern, für die Oberpfalz sowie Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken die Regierung von Unterfranken.“

(3) § 2 der Fluglärmschutzverordnung Ententeich (FluLärmVEtT) vom 16. Januar 2013 (GVBl. S. 3005, BayRS 96-1-22-I) wird aufgehoben.

§ 21

Übergangsvorschrift

Für alle Anträge, die vor dem ... (*einsetzen Datum des Inkrafttretens der Verordnung*) bei der zuständigen Behörde eingereicht wurden, gilt nichts anderes als für die nach diesem Zeitpunkt eingereichten Anträge.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am ... in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 20a Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. ³§ 20a tritt am ... (*einsetzen Datum einen Monat nach dem in Satz 1 vorgesehenen Inkrafttreten*) außer Kraft.

(2) Die Zweite Verordnung zur Ausführung des Zitiergesetzes (Zweite Zitierungsausführungsverordnung – 2. ZitAV) vom 30. April 2015 (GVBl. S. 152, BayRS 1234-4-S) tritt mit Ablauf des 30. August 2015 außer Kraft.

München, den

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr**

Dr. Franz M u s t e r m a n n , Staatsminister

Auf ein Musterbeispiel für die Formulierung einer Verwaltungsvorschrift wird verzichtet.
Hierfür können die Redaktionsrichtlinien selbst als Beispielfall herangezogen werden.